3962/AB

vom 23.12.2020 zu 4184/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

Dr. in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.759.154 Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4184/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2020 unter der Nr. **4184/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kosten für Belohnungen und Leistungsprämien im BMJ" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

 Wie hoch sind die vorhandenen Mittel in Ihrem Ressort für Belohnungen und Leistungsprämien? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)

Im Finanzjahr 2020 wurden für Belohnungen (Finanzposition 1-5670.100 "Belohnungen Z") 350.000 Euro und für Leistungsprämien (Finanzposition 1-5670.300 "Leistungsprämien Z") 45.000 Euro veranschlagt; insgesamt wurden somit für Belohnungen und Leistungsprämien Mittel in Höhe von 395.000 Euro vorgesehen.

Zur Frage 2:

Inwiefern wurde dieses Budget ausgeschöpft? (Bitte prozentuell darstellen)

Bislang (Stand: 25. November 2020) erfolgten im Finanzjahr 2020 Auszahlungen für Belohnungen und Leistungsprämien im Umfang von 296.331,75 Euro (= rd. 75,02 % des Voranschlages).

Zur Frage 3:

 Wie hoch waren die in Ihrem Ministerium ausgezahlten Belohnungen und Leistungsprämien in der jüngeren Vergangenheit? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)

In den Jahren 2015 bis 2020 (Stand: 25.11.2020) erfolgten Auszahlungen für Belohnungen und Leistungsprämien (Finanzpositionen 1-5670.100 "Belohnungen Z" und 1-5670.300 "Leistungsprämien Z") in folgendem Umfang:

2015: 272.730 Euro
2016: 297.649,90 Euro
2017: 292.326,50 Euro
2018: 403.474,35 Euro
2019: 422.694,55 Euro

2020: 296.331,75 Euro (per 25.11.2020; hiervon 220.891,75 Euro für Belohnungen und 75.440 Euro für Leistungsprämien).

Zu den Fragen 4, 6 bis 13:

- 4. Wegen welchen besonderen Leistungen, wurden die Belohnungen im Jahr 2020 gewährt? (Bitte um Aufgliederung nach Grund sowie nach Beamten und Vertragsbediensteten)
- 6. Inwiefern kommt bzw. kam es in Ihrem Ressort gem. § 9 Abs. 1 lit. f PVG bei der Erstellung der Grundsätze über die Gewährung von Belohnungen zu einer Mitwirkung der Personalvertretung?
- 7. Nach welchen Kriterien wird in Ihrem Ressort eine Belohnung vergeben?
- 8. Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien hinsichtlich der verschiedenen Dienststellungen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen? (Bitte nach Organisationseinheit aufgliedern)
- 9. Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellungen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen?
 - a. Falls ja, warum?
- 10. Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien nach Ausbildungsgrad? (Bitte nach Organisationseinheit aufgliedern)

- 11. Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausbildungsgraden?
 - a. Falls ja, warum?
- 12. Wird seitens Ihres Ministeriums eine Einschränkung und/oder Abschaffung von Belohnungen für Beamten und Vertragsbedienstete angedacht?
 - a. Falls ja, warum?
 - b. Falls ja, ab wann?
- 13. Inwiefern können Sie in Ihrem Ressort Gerechtigkeit bei Belohnungen und Leistungsprämien gewährleisten?

Die Gewährung von Belohnungen die Mitarbeiter*innen des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung stützt sich auf § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. gemäß § 22 Vertragsbedienststengesetz 1948 in Verbindung mit § 19 Gehaltsgesetz 1956. Im Rahmen dieser Bestimmung sowie der ressortüblichen Vorgaben werden als Anerkennung für besondere Leistungen Belohnungen zuerkannt. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt dem jeweiligen Vorgesetzen.

Die Festlegung der Grundsätze über die Gewährung von Belohnungen erfolgt unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Dienststellenausschüsse. Bei Vorliegen einer tadellosen Dienstleistung, einem entsprechenden Verwendungserfolg und einer tatsächlichen Dienstverrichtung von zumindest sechs Monaten im laufenden Jahr ist die Auszahlung eines sog. "Sockelbetrages" in der Höhe von 500 Euro vorgesehen, der jedoch einer Aliquotierung in Ansehung des Beschäftigungsausmaßes und der tatsächlichen Dienstverrichtung unterliegt.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden zum Jahresende den einzelnen Organisationseinheiten sog. Belohnungstöpfe zur Verfügung gestellt und können Einzelbelohnungen in der Höhe von bis zu 1.000 Euro zuerkannt werden und zwar unabhängig von der jeweiligen Verwendungsgruppe, Entlohnungsgruppe oder Dienstklasse. Bei Bediensteten in Leitungsfunktionen (Sektions-, Stabsstellen- und Abteilungsleiter*innen) mit einem Fixgehalt bzw. Dienst- und Ergänzungszulagen wird bei der Zuerkennung von Belohnungen ein restriktiver Maßstab angelegt.

Darüber ist ein sog. Kinderzuschlag zur Belohnung in der Höhe von 80 Euro für jene Mitarbeiter*innen vorgesehen, die besonders gefordert sind, wenn sie eine Betreuungsleistung für Minderjährige in Einklang mit den dienstlichen Erfordernissen bringen müssen.

Belohnungen werden insbesondere als Motivationsinstrument zuerkannt, weil motivierte Mitarbeiter*innen für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Ich beabsichtige nicht, auf diese Motivationsmöglichkeit im kommenden Jahr zu verzichten.

Im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss werden seit dem Jahr 2019 die gemäß § 78 Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 bereitzustellenden Leistungsprämien für neu aufgenommene Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v2 bis v4 vorgesehen. Die Höhe der Leistungsprämie berücksichtigt den jeweiligen Stand der Ausbildung.

Letztlich bitte ich um Verständnis dafür, dass ich von einer Aufgliederung der Belohnungen bzw. Leistungsprämien hinsichtlich der verschiedenen Funktionen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppe oder Dienstklassen (je nach Organisationseinheit) auf Grund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und in Ansehung kleinerer Organisationseinheiten auf Grund des Datenschutzes Abstand nehmen muss.

Zur Frage 5:

 Wie hoch waren die Gesamtkosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen etc. im Jahr 2020?

Für Belohnungen und Leistungsprämien (Finanzpositionen 1-5670.100 "Belohnungen Z" und 1-5670.300 "Leistungsprämien Z") erfolgten im Finanzjahr 2020 bislang (Stand: 25.11.2020) Auszahlungen in Höhe von 296.331,75 Euro.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- 14. Gibt es hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien in Ihrem Ressort Beschwerden?
 - a. Wenn ja, von welchen Beschwerden haben Sie Kenntnis?
 - b. An welche Stellen gehen diese Beschwerden?
 - c. Wie gehen Sie mit solchen Beschwerden um?
 - d. Welche Konsequenzen hat Kritik eines Bediensteten hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien?
- 15. In wie vielen Verfahren im Zusammenhang mit Belohnungen und Leistungsprämien ist Ihr Ressort verhangen?
- 16. Um welche Art von Verfahren handelt es sich?
- 17. Vor welcher Instanz wird dieses Verfahren durchgeführt?

Nach den mir vorliegenden Informationen gab und gibt es im Bereich des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung keine Beschwerden hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.